

Zhr. — = — = zu Abhülfe des Nothstandes in mehreren Gegenden hiesiger Lande betreffend.

(Das allerhöchste Decret wird verlesen.)

Präsident D. Haase: Will die Kammer dieses allerhöchste Decret der zweiten Deputation zur Berichterstattung überweisen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Dies sind die sämtlichen Gegenstände, die zur Registrande eingegangen sind, und ich habe nur noch zu erwähnen, daß sich die Abgg. Todt und Gruhle wegen Unwohlsein haben entschuldigen lassen, ingleichen daß ich den Abgg. Leuner und Stockmann für heute Urlaub ertheilt habe, was ich der verehrten Kammer nachträglich mittheile.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß ein paar mündliche Berichte von der vierten Deputation zu erstatten sind. Ich erlaube mir daher die Anfrage, ob die Kammer sich gegenwärtig hierüber den Vortrag abstellen lassen wolle.

Präsident D. Haase: Will die Kammer auf diesen Antrag des Vorstandes der vierten Deputation eingehen? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich wollte mir erlauben, nur mit kurzen Worten eines Gegenstandes zu erwähnen; es hat nämlich das Ministerium bei der Erlassung des Gesetzes zur Erläuterung des Parochiallastengesetzes einen kleinen Zweifel gegen die Fassung eines Theils der ständischen Schrift gefunden, den ich mir die Ehre gebe, noch vorzutragen, und nachdem ich Rücksprache mit dem Herrn Referenten genommen habe, die Sache in der Kammer zur Sprache zu bringen. Es ist die 4. S., die von der Befreiung der Geistlichen und Stiftungsgrundstücke von den Parochiallasten handelt. In der ersten Kammer ist sie so gefaßt worden: „Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu“; das ist der Anfang, und nun heißt es unter c.: „allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulämter und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlange erhoben wird, selbst angehören oder speciell gewidmet sind.“ Die Deputation der zweiten Kammer fand Anstoß an dem Worte „Ämter“, und wünschte, daß es mit dem Worte „Lehne“ vertauscht werde, und im gedruckten Berichte hieß es, es möchte in dem Satze c. statt des Ausdrucks Kirchen- und Schulämter der gewöhnliche „Kirchen- und Schullehne“ gesetzt werden. Es wurde aber nicht der ganze Satz abgedruckt, sondern es stand nur statt Schulämter „Schullehne“, und man kann dort nicht sehen, ob das Wort „Kirchen“ unverändert bleiben sollte. Es hat das Ministerium mündlich bemerkt, daß, wenn man das Wort „Schullehne“ gebraucht, man statt „Kirchen“ sagen müßte „Pfarrlehne“, denn das Kirchenlehn ist nichts Anderes, als der Complex der Grundstücke der Kirche selbst. Wenn es nun heißt, allen sonstigen Grundstücken der Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schullehne, so würden die Grundstücke der „Kirche“ zweimal vorkommen und das Pfarrlehn ganz übergangen sein. Ich habe bereits in der ersten Kammer erwähnt, daß statt „Kirchen“ gesetzt werden müsse „Pfarr“, und dieselbe hat sich damit einverstanden, daß

statt „Kirchenlehn“ „Pfarrlehn“ gesetzt würde, so daß es heißt: „allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehne“, und der Herr Referent ist damit auch einverstanden. Wenn also die verehrte Kammer diese Ansicht theilen sollte, so würde ich bitten, dieses zum Protokoll zu bemerken.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir, den Vorstand der ersten Deputation und deren Mitglieder aufzufordern, sich darüber zu erklären.

Vizepräsident Eisenstück: Ich habe früher Nichts davon gehört. Es ist die erste Mittheilung, die ich erfahre. Mir scheint es nicht bedenklich. Wenn aber der Referent ein Bedenken haben sollte, so muß ich mein Urtheil suspendiren.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann nur bestätigen, daß die Erläuterung des Herrn Staatsministers vollkommen richtig ist. Insofern man Kirchen in demselben Satze schon genannt hat und man darunter ohnehin nichts Anderes, als das Kirchenlehn verstehen kann, so scheint es zweckmäßiger zu sein, wenn man Pfarrlehn sagt. Die Fassungen dieses Gesetzes haben oft gewechselt; daraus erklärt es sich, daß dieser kleine Umstand eine Nachberathung der Stände nöthig macht. Die Kammer wird übrigens dem Gesetze mit der Abänderung keinen Schaden thun. Das Gesetz wird im Gegentheil leichter verstanden und eine richtigere Logik befolgt werden, wenn die Kammer den Vorschlag annimmt, den der Herr Staatsminister jetzt eben gemacht hat.

Präsident D. Haase: Sind die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden?

Abg. Braun: Ich halte die Abänderung für unbedenklich.

Abg. Klinger: Ich erkläre mich auch für die Abänderung.

Präsident D. Haase: Ist auch die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Abg. Sachße: Es wird der Kammer erinnerlich sein, daß das Postulat von 12,000 Thalern für die Gelehrten-schulen mit Einschluß von 1000 Thalern für das Realgymnasium von Annaberg nur getheilt bewilligt worden ist. Es sollte nämlich das Gymnasium zu

Freiberg 2000	Zhr. etatmäßig,	750	Zhr. transitorisch,
Plauen 2300	„ „	600	„ „
Zwickau 2000	„ „	200	„ „
Bautzen 1500	„		erhalten, und es wurden
Annaberg 1400	„		auf Berechnung zu Pensionen und
			Wartegeld für die noch nicht wieder an-
			gestellten Gymnasiallehrer zu Annaberg
1000	„		etatmäßig für das Real- und Progym-
			nasium zu Annaberg
250	„		zur Disposition ausgesetzt.

10450 Zhr.

12,000 Thaler.

Die erste Kammer ist hingegen davon abgewichen, indem sie dem Antrage der Regierung gemäß 9600 Zhr. ohne Trennung bewilligt und dem hohen Cultusministerio freie Disposition darüber gestattet. Die zweite Kammer hat aber nach den Bestim-